



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 11/2012 vom 24. Januar 2012

Studienordnung

des Master-Studiengangs „Financial and Managerial Accounting“ (M.A.)

des IMB Institute of Management Berlin

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

in Zusammenarbeit mit der Ho Chi Minh City Open University

in Ho Chi Minh City (Vietnam)

und der Banking Academy of Vietnam in Ha Noi (Vietnam)

vom 08.11.2011

Studienordnung
des Master-Studienganges “Financial and Managerial Accounting” (M.A.)
des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
in Zusammenarbeit mit der Ho Chi Minh City Open University in Ho Chi Minh City (Vietnam)
und mit der Banking Academy of Vietnam in Ha Noi (Vietnam)
vom 08.11.2011

Aufgrund von § 83 Abs. i. V. m. § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Institutsrat des IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten
- § 2 Studienort
- § 3 Art des Studiengangs
- § 4 Allgemeine Studienziele
- § 5 Unterrichtssprache
- § 6 Studienorganisation, Lehr- und Lernformen
- § 7 Studiengangsleitung, Studienfachberatung
- § 8 Module des Studiums
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Begrifflichkeiten

(1) Das IMB Institute of Management Berlin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führt den weiterbildenden Studiengang „Financial and Managerial Accounting“ (M.A.) gemäß den Bestimmungen dieser Studienordnung durch.

(2) Der in dieser Ordnung genannte Institutsrat ist der des IMB Institute of Management Berlin der HWR Berlin.

§ 2 Studienort

Studienort ist Ho Chi Minh City oder Ha Noi (beide Vietnam). Die Bewerbung erfolgt für einen Studienort.

§ 3 Art des Studiengangs

(1) Bei dem Studiengang handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 26 BerlHG.

(2) Das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) ab.

§ 4 Allgemeine Studienziele

(1) Der Master-Grad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen bewiesen haben, welches typischerweise auf dem Niveau eines Bachelors aufbaut, dieses übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen – oft in einem Forschungszusammenhang – bildet. Die Studierenden müssen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung in – auf ihr eigenes Studiengebiet bezogenen – neuen und unbekanntem Umfeldern mit breiterem oder multidisziplinärem Kontext anwenden können.

(2) Das Studium bildet die Fähigkeit aus, Wissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst auch Nachhaltigkeits- und Gender-Aspekte. Schlussfolgerungen, Wissen und die rational begründeten Thesen müssen gegenüber Fachleuten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Diejenigen, die einen Master-Studiengang erfolgreich absolviert haben, müssen eine Lernfähigkeit entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiter zu bilden, die weitgehend autonom und selbstgesteuert ist.

(3) Nach Abschluss des Master-Studiums sind die Studierenden in der Lage,

- Aufgabenstellungen des externen und internen Rechnungswesens, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen, zu verstehen und eigenständig zu strukturieren,
- Verfahren, Instrumente und Prozesse des Rechnungswesens im betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kontext auf wissenschaftlichem Niveau zu bewerten und Lösungskonzepte zu erarbeiten sowie
- Probleme des Rechnungswesens auf der Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig schriftlich zu analysieren;
- Instrumente des Managerial Accounting im Rahmen der Unternehmensführung unter Berücksichtigung betrieblicher Prozesse und Strukturen zu bewerten sowie
- alleine und in Gruppen solche Instrumente und Verfahren bezogen auf konkrete Praxisfälle im internationalen Kontext zu konzipieren und paradigmatisch anzuwenden;
- die Adäquanz aktueller Standards und Standardentwürfe der internationalen Rechnungslegung kritisch zu hinterfragen und selbständig zu beurteilen sowie
- alleine und in Gruppen Lösungen für die bilanzielle Behandlung praktischer Fälle auf Basis der Regelungen der internationalen Rechnungslegung zu erarbeiten.

§ 5 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 6 Studienorganisation, Lehr- und Lernformen

(1) Das Studium ist ein modularisiertes Teilzeitstudium, dessen Module aus Präsenzstudium und Nichtpräsenzstudium bestehen. Das Studium umfasst insgesamt in der Regel zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium ist hinsichtlich der Zahl der Studierenden sowie der Modulform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am seminaristischen Unterricht nehmen im Regelfall höchstens 45 Studierende teil.

(3) Im Rahmen der Module sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit innovative Lehr- und Lernformen zur Anwendung kommen. Berücksichtigt werden sollten unter anderem:

- Fallstudien,
- Planspiele,
- Rollenspiele,
- projektorientierter Unterricht,
- internetgestützte Lernformen.

Zur Studienorganisation kann auch die Durchführung von Exkursionen, Studienfahrten und Wochenendseminaren gehören. Studienfahrten und Wochenendseminare können ggf. auch in einem sog. „Study visit“ zusammenfallen, der gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt wird.

(4) Die Module werden in der Regel zeitlich konzentriert und in Blockform durchgeführt. Es gibt einen verbindlichen Stundenplan.

(5) Die Lehrenden sind gehalten, die Inhalte und Methoden miteinander abzustimmen.

§ 7 Studiengangsleitung, Studienfachberatung

(1) Mit der Studiengangsleitung wird ein professorales Mitglied der HWR Berlin vom Institutsrat der Hochschule beauftragt (Akademisch Beauftragter oder Akademisch Beauftragte), der oder die für die Koordination des Studienangebots und der internationalen Kooperationen, die Studienberatung sowie gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig ist.

(2) Zusätzlich führen die Lehrkräfte Studienfachberatungen für die von ihnen vertretenen Fachgebiete durch.

§ 8 Module des Studiums

(1) Die Dokumentation und Anerkennung von erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Den Modulen und der Abschlussarbeit werden in Anlehnung an ECTS-Regeln insgesamt 90 Leistungspunkte (Credit Points) zugeordnet, die durch die Erfüllung der Prüfungsanforderungen erworben werden.

(2) Das Studium umfasst die in der folgenden Tabelle aufgeführten 11 Module mit zusammen 608 Unterrichtsstunden.

| Module Financial and Managerial Accounting (M.A.) | U.Std. | Selbst- studium | LP |
|---|---------------|----------------------------|-----------|
| 1. Studienabschnitt (11 Monate) | | | |
| Advanced Financial Accounting | 64 | 146 | 7 |
| Advanced Managerial Accounting | 64 | 146 | 7 |
| International Corporate Finance | 64 | 146 | 7 |
| Data Analysis in an Accounting Context | 64 | 146 | 7 |
| Elective, z.B. | 64 | 116 | 6 |
| Business Process Management | | | |
| Information, Regulation and Supervision | | | |
| Value Based Management | | | |
| Political Economy of Modern Capitalism | | | |
| Global Governance | | | |
| Development Economics | | | |
| Institutional Economics | | | |
| Financial Risk Management | | | |
| IT-applications in Accounting | | | |
| Betreuungsseminar I + II | 64 | 86 | 5 |
| 2. Studienabschnitt (13 Monate) | | | |
| Special Issues of Financial Accounting | 64 | 146 | 7 |
| Special Issues of Management Accounting | 64 | 146 | 7 |
| Case Study / Research Project | 64 | 146 | 7 |
| Forschungsspezifisches Seminar | 32 | 118 | 5 |
| Abschlussprüfung | | | 25 |
| Abschlussarbeit / Master's Thesis (Bearbeitungszeit 5,5 Monate) | | 630 | |
| Mündliche Abschlussprüfung (Vorbereitungszeit 1 Monat) | | 120 | |
| Summe | 608 | 2.092 | 90 |

Legende: U.Std.=Unterrichtsstunden LP=Leistungspunkte

(3) Für das Modul „Betreuungsseminare I + II“ beträgt die gesamte Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden 150 Stunden. Die Verteilung auf Präsenzstunden, computergestützte Betreuung (e-learning) und Selbststudium kann vom Akademisch Beauftragten oder der Akademisch Beauftragten festgelegt werden.

(4) Durch die Module „Elective“ und „Case Study / Research Project“ erhalten die Studierenden die Möglichkeit, innerhalb des Studiums Schwerpunkte zu setzen. Beide Module sowie auch das Modul „Betreuungsseminare I + II“ sollen so gestaltet werden, dass sie auch dem Erwerb überfachlicher Kompetenzen dienen.

(5) Für die Abschlussprüfung werden 25 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Sie besteht aus den folgenden Elementen:

- Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit 5,5 Monate)
- Mündliche Abschlussprüfung, (Vorbereitungszeit 1 Monat)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.